

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00251 vom 29. Februar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00251

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00251 du 29 février 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00251 del 29 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1946, erlitt am 23. Juli 1985 eine subarachnoidale und intrazerebrale Blutung frontobasal links bei grossem, operativ versorgtem Aneurysma der Arteria cerebri inferior links am 23. Juli 1985 (Arztbericht des Lähmungsinstituts vom 29. Januar 1986, Urk. 9/4 S. 2; Anmeldung vom 13. Januar 1986, Urk. 9/1 S. 6). Die damals zuständige Invalidenversicherungs-Kommission des Kantons Zürich gewährte dem Versicherten ab dem 1. Juli 1986 eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 80 % und ab dato eine Hilflosenentschädigung leichten Grades (vgl. Urk. 9/12; Urk. 9/24; Urk. 9/30; Urk. 9/52; Urk. 9/60; Urk. 9/67).

E. 1.2

Nach einer amtlichen Rentenrevision im Jahre 1996 (vgl. Urk. 9/69-76), bei welcher die nunmehr zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die bisherige ganze Invalidenrente bestätigte (vgl. Urk. 9/72), sprach sie dem Versicherten rückwirkend ab dem 1. Februar 1996 anstelle der bisherigen Hilflosenentschädigung leichten Grades eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zu (vgl. Urk. 9/77-78).

E. 1.3

Die IV-Stelle bestätigte in den nachfolgenden Leistungsrevisionen sowohl die bisherige ganze Rente der Invalidenversicherung als auch die Hilflosenentschädigung mittleren Grades (vgl. Mitteilungen vom 25. Oktober 2000 [Urk. 9/85] und vom 13. Januar 2005 [Urk. 9/96]).

E. 1.4

Mit Schreiben vom 8. Januar 2011 wandte sich der Versicherte an die IV-Stelle insbesondere mit den Fragen, seit wann es unterschiedliche Hilflosenentschädigungen für in einem Heim und für zuhause lebende Personen gebe und wieso er eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades für in einem Heim lebende Personen erhalte, da er doch nie in einem Heim gewohnt habe (Urk. 9/112 S. 4). Darauf verfügte die IV-Stelle am 12. April 2011 die Nachzahlung der Differenz zwischen dem Betrag der Hilflosenentschädigung im Heim und demjenigen zuhause, wobei sie die Nachzahlung aufgrund der Verjährungsfrist von fünf Jahren auf den Zeitraum ab 1. Januar 2006 beschränkte (Urk. 9/125 S. 11).

E. 1.5

Hiergegen erhob der Versicherte am 30. Mai 2011 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei soweit aufzuheben, als ihm zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2005 keine höhere Hilflosenentschädigung ausgerichtet werde und die

IV-Stelle sei zu verpflichten, ihm ab dem 1. Januar 2004 eine höhere Hilflosenentschädigung auszurichten (Urk. 9/125 S. 3 ff.).

Am 23. November 2011 machte der Versicherte (Urk. 9/130) gegenüber der IV-Stelle eine Haftungsforderung gemäss Art. 78 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geltend und ersuchte um Sistierung des Verfahrens, da Art. 78 ATSG subsidiär zum sozialversicherungs rechtlichen Verwaltungs-, bzw. gerichtlichen Anfechtungsverfahrens sei.

Mit Urteil des hiesigen Gerichts IV.2011.00600 vom 28. September 2012 (Urk. 9/132) wurde die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. April 2011 abgewiesen, was mit Urteil des Bundesgerichts 8C_977/2012 vom 27. März 2013 (Urk. 9/137) bestätigt wurde.

E. 1.6

Daraufhin ersuchte der Versicherte die IV-Stelle gestützt auf Art. 78 ATSG mit Schreiben vom 17. Juni 2013 (Urk. 9/138) um Auszahlung der Hilflosenentschädigung zwischen 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2005 (Fr. 25'560.) sowie der Anwaltskosten des bisherigen Verfahrens in Höhe von Fr. 10'607.90 zuzüglich Zinsen.

Mit Verfügung vom 30. Januar 2014 (Urk. 2) wies die IV-Stelle die Schadenersatzforderung in Höhe von Fr. 36'167.90 zuzüglich Zinsen ab.

E. 2

Hiergegen erhob der Versicherte am 28. Februar 2014 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die Verfügung vom 30. Januar 2014 sei aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, Schadenersatz in der Höhe von insgesamt Fr. 37'591.80 (Schadenersatz von Fr. 25'560.-- zuzüglich Anwaltskosten von Fr. 12'031.80) zu bezahlen; zuzüglich Zins von 5 % für die Schadenersatz summe von Fr. 25'560.-- ab dem 1. Januar 2005 und für die Anwaltskosten von Fr. 12'031.80 ab dem 28. September 2012. Mit Beschwerdeantwort vom 27. Mai 2014 (Urk. 8 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 9/1-142) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 28. Mai 2014 (Urk. 10) zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 28. Oktober 2015 aufgefordert, die geltend gemachten Anwaltskosten in Höhe von Fr. 12'031.80 zzgl. Zins substantiiert zu belegen (Urk. 11). Mit Eingabe vom 4. November 2015 (Urk. 13 und 14/1-4) kam der Beschwerdeführer dem nach, woraufhin die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 6. November 2015 zur Stellungnahme aufgefordert wurde (Urk. 15). Mit Schreiben vom 19. November 2015 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine Stellungnahme (Urk. 17), was dem Beschwerdeführer am 23. November 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 18).

E. 2.1

Für Schäden, die von Durchführungsorganen oder einzelnen Funktionären von Versicherungsträgern einer versicherten Person oder Dritten widerrechtlich zugefügt wurden, haften die öffentlichen Körperschaften, privaten Trägerorganisationen oder Versicherungsträger, die für diese Organe verantwortlich sind (Art. 78 Abs. 1 ATSG).

Ersatzforderungen sind bei der IV-Stelle geltend zu machen; diese entscheidet durch Verfügung (Art. 78 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 59a IVG). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des ATSG, ein Einspracheverfahren wird nicht durchgeführt. Die Artikel

3-9, 11, 12, 20 Abs. 1, 21 und 23 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (VG) sind sinngemäss anwendbar (Art. 78 Abs. 4 ATSG).

Es gilt eine relative Verwirkungsfrist von einem Jahr bzw. eine absolute Verwirkungsfrist von zehn Jahren für die Einreichung des Schadenersatzbegehrens im Sinne von Art. 78 ATSG. Die absolute Verwirkungsfrist von 10 Jahren beginnt mit dem Tag der schädigenden Handlung bzw. dem Tag der Unterlassungshandlung zu laufen, die einjährige Verwirkungsfrist läuft ab Kenntnis des Schadens (Art. 78 Abs. 4 ATSG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VG; vgl. auch Art. 66 IVG i.V.m. Art. 70 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG).

E. 2.2

Ab dem 1. Januar 2004 wurden die Ansätze für die Hilflosenentschädigung für nicht im Heim lebende Versicherte erhöht. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 teilte die Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber dem Beschwerdeführer die neuen Ansätze für die AHV/IV-Renten und die Hilflosenentschädigungen mit, worin ersichtlich war, dass die Ansätze für die Hilflosenentschädigung für im Heim oder zu Hause lebende Versicherte unterschiedlich bemessen werden (Urk. 9/125 S. 15). Der Beschwerdeführer hatte somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit frühestens ab diesem Zeitpunkt Kenntnis des Schadens.

Mit Schreiben vom 23. November 2011 machte der Beschwerdeführer die Haf tungsforderung gemäss Art. 78 ATSG gegenüber der IV-Stelle geltend (Urk. 9/130). Damit wahrte er sowohl die relative einjährige als auch die absolute zehnjährige Verwirkungsfrist.

E. 3

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2004 Anspruch auf den höheren Ansatz der Hilflosenentschädigung gehabt hätte (Urteil des Bundesgerichts 8C_977/2012 vom 27. März 2013 E. 2, Urk. 9/137 S. 3).

E. 3.1

Art. 78 Abs. 1 ATSG setzt als Kausalhaftung kein Verschulden eines Organs der Versicherungseinrichtung voraus. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungseinrichtungen und die Versicherer haften somit, wenn ein Organ oder ein Angestellter in seiner Eigenschaft als Vollzugsorgan des Gesetzes eine unerlaubte und schädigende Handlung begeht. Es muss ausserdem ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Schaden bestehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_194/2012 vom 21. Januar 2013 E. 4.1).

E. 3.2

Ein Anspruch im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ATSG setzt voraus, dass die Zufügung im Rahmen der Erfüllung der gesetzlich geordneten Aufgabe erfolgte. Dabei kann dies durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung erfolgen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Bern/St. Gallen/Zürich 2015, N 51 ff. zu Art. 78). Dies ist vorliegend erstellt und des Weiteren unbestritten.

E. 3.3.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VG (auf welchen Art. 78 Abs. 4 ATSG verweist) die Verletzung einer Bestimmung zum Schutz der Interessen anderer durch den Staat bzw. seine Organe oder

Beamten voraus, ohne dass es dafür einen Rechtfertigungsgrund (Einverständnis, überwiegendes öffentliches Interesse etc.) gibt. Widerrechtlichkeit kann insbesondere vorliegen, wenn sich die schädigende Handlung in der Beeinträchtigung eines absoluten Rechts (Leben, Gesundheit oder Eigentumsrechte) besteht. Sie kann sich auch aus der Verletzung einer Verhaltensnorm ergeben, die dem Schutz anderer rechtlicher Interessen (Vermögen) dient. Dies bedingt, dass die schädigende Handlung diese Interessen schmälert, d.h. eine wichtige, die Amtspflicht betreffende Vorschrift tangiert, sofern die Beeinträchtigung auf einem Rechtsakt (Urteil) beruht oder in der Verletzung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine Unterlassung dagegen stellt nur für den Fall eine widerrechtliche Handlung im genannten Sinne dar, dass eine Bestimmung existiert, welche sie sanktioniert oder die Vornahme der unterlassenen Handlung vorschreibt. Diese Haftungsart setzt voraus, dass der Staat gegenüber der geschädigten Person eine Garantienstellung einnimmt und dass diejenigen Vorschriften verletzt worden sind, welche Art und Umfang der Pflicht bestimmen (mit weiteren Hinweisen: Urteil des Bundesgerichts 8C_194/2012 vom 21. Januar 2013 E. 5.1).

E. 3.3.2

Nach lit. a Abs. 1 der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003 (4. IV-Revision; kurz: lit. a Abs. 1 SchlB IVG 4. IV-Revision) waren die nach bisherigem Recht zugesprochenen Hilfenleistungen, Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige und Beiträge an die Kosten der Hauspflege innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu überprüfen.

Die Beschwerdegegnerin hatte demnach festzustellen, ob und allenfalls in welchem Ausmass weiterhin Hilflosigkeit bestand. Sofern der Anspruch zu bejahen war, hatte die Beschwerdegegnerin auch zu überprüfen, ob der jeweils Versicherte sich in einem Heim aufhielt oder nicht, da die Ansätze der Versicherten, welche nicht in einem Heim lebten, verdoppelt wurden, während jene für Heimbewohner unverändert beibehalten wurden (vgl. Art. 42ter Abs. 2 IVG, in Kraft vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2011). Lit. a Abs. 1 SchlB IVG 4. IV-Revision dient demnach auch dem Schutz des Vermögens der Versicherten, so dass die Vorschrift eine Garantienstellung der Beschwerdegegnerin gegenüber den Versicherten zu begründen vermag.

Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 28. September 2012 wurde festgehalten, dass keine von Gesetzes wegen vorzunehmende Prüfung der Hilfenleistungen stattgefunden hatte (IV.2011.00600, Urk. 9/132 E. 3.4.1), was vom Bundesgericht bestätigt wurde (Urteil 8C_977/2012 vom 27. März 2013 E. 4.1). Die Beschwerdegegnerin bringt keine neuen Tatsachen vor, so dass unverändert mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die Überprüfung im Sinne von lit. a Abs. 1 SchlB IVG 4. IV-Revision nicht stattgefunden hatte. Zusammenfassend verletzte die Beschwerdegegnerin durch das Unterlassen der Überprüfung ihre Amtspflicht bzw. Garantienstellung, womit die Widerrechtlichkeit erstellt ist.

Ob eine Verletzung von Art. 27 ATSG vorliegt, muss daher nicht geprüft werden.

E. 3.4.1

Zu prüfen ist, ob zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten der Beschwerdegegnerin und dem geltend gemachten Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang bzw. Widerrechtlichkeitszusammenhang besteht. Bei Unterlassungen ist zu prüfen, ob pflichtgemässes Handeln den Schadenseintritt verhindert hätte (sog. hypothetische Kausalität; mit Hinweisen: Urteil des Bundesgerichts 2A.212/2006 vom 9. Oktober 2006 E.

2.4). Vorliegend ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass eine im Sinne von lit. a Abs. 1 SchlB IVG 4. IV-Revision durchgeführte Überprüfung gezeigt hätte, dass der Beschwerdeführer nicht in einem Heim lebte, so dass - wie gesetzlich vorgesehen - die Hilflosenentschädigung betragsmässig doppelt so hoch ausbezahlt worden wäre.

E. 3.4.2

Die Beschwerdegegnerin bringt vor, dass die Kausalität durch ein Selbstverschulden des Beschwerdeführers unterbrochen worden sei.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die adäquate Kausalität ausgeschlossen, d.h. unterbrochen werden - die Verkettung der Umstände verliert diesfalls ihre rechtliche Bedeutung -, wenn eine andere, gleichzeitig auftretende Tatsache (höhere Gewalt, das Verschulden oder die Handlung eines Dritten oder des Geschädigten) einen besonderen Umstand darstellt oder so ausserordentlich stark erscheint, dass damit nicht zu rechnen war. Die Unvorhersehbarkeit der konkurrierenden Handlung genügt als solche nicht, um den adäquaten Kausalzusammenhang zu unterbrechen; es ist zusätzlich erforderlich, dass die entsprechende Handlung von solcher Bedeutsamkeit ist, dass sie sich als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des betreffenden Geschehens aufdrängt und alle anderen Faktoren, die zu seiner Herbeiführung beigetragen haben, namentlich das Verhalten des Schädigers, verdrängt (Urteil des Bundesgerichts 8C_194/2012 vom 21. Januar 2013 E. 6.1 mit Hinweisen).

Um die hypothetische Kausalität durch Selbstverschulden zu unterbrechen ist damit erforderlich, dass das Verhalten des Beschwerdeführers von solcher Intensität ist, dass es sich als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Geschehens aufdrängt und die Unterlassung der Beschwerdegegnerin verdrängt. In casu hätte der Beschwerdeführer infolge der öffentlich zugänglichen und einsehbaren einschlägigen IV-Gesetzesnormen seit dem 1. Januar 2004 davon Kenntnis haben können, dass er nun aufgrund seines Lebens zu Hause Anspruch auf den neuen vollen Ansatz für die Hilflosenentschädigung gehabt hätte. Entsprechend hätte der Beschwerdeführer die Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 13. Januar 2005 bereits nach ihrem Erhalt bemängeln können und müssen, da diese Mitteilung den geänderten gesetzlichen Bestimmungen widersprach. Des Weiteren hatte der Beschwerdeführer fünf Jahre nach Gesetzesänderung Zeit, um die Unrichtigkeit der Mitteilung zu bemängeln, da der Nachzahlungsanspruch für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005 in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 ATSG solange nicht untergegangen gewesen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_977/2012 vom 27. März 2013 E. 4.2, Urk. 9/137 S. 5). Dies tat er jedoch erst am 8. Januar 2011. Hinzu kommt, dass in der Mitteilung vom 13. Januar 2005 (Urk. 9/96) ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer schriftlich eine einsprachefähige Verfügung verlangen könne. Dem Beschwerdeführer wäre ohne weiteres der Rechtsmittelweg offen gestanden, um den Schaden abzuwehren.

Damit ist das Nichtbemängeln bzw. zu spätes Bemängeln der Mitteilung vom 13. Januar 2005 durch den Beschwerdeführer im Verhältnis zur nicht stattgefundenen Überprüfung von solcher Bedeutsamkeit, dass sie sich als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache aufdrängt, so dass der Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung der Beschwerdegegnerin und der zu niedrig ausbezahlten Hilflosenentschädigung unterbrochen wurde.

E. 3.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Haftungsvoraussetzung des Kausalzusammenhangs nicht erfüllt ist. Eine Haftung gemäss Art. 78 ATSG fällt somit ausser Betracht, ohne dass die Voraussetzung des Schadens genauer zu erörtern ist. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung vom 30. Januar 2014 als rechtens und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85 Abs. 1 lit. a, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstSchwegler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.